

## Aufgaben und Rechtsstellung von Sicherheitsbeauftragten

Auszug aus § 22 SGB VII:

„In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des ... Personalrates Sicherheitsbeauftragte ... zu bestellen.“

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Der/die Sicherheitsbeauftragte wirkt unmittelbar in seinem/ihrer Arbeitsbereich. Somit ist es erforderlich, dass jede organisatorische und territoriale Einheit seine(n) eigene(n) Sicherheitsbeauftragte(n) hat.

Er/Sie unterstützt seine(n) Fachvorgesetzte(n) insbesondere durch seine/ihre ständigen Bemühungen um die Arbeitssicherheit in seinem/ihrer Bereich.

Hierzu gehören:

- Er/Sie überzeugt und motiviert seine/ihre Kollegen/Kolleginnen zum arbeits- und brandschutzgerechten Verhalten
- überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen der Ersten Hilfe
- kontrolliert die Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung (Körperschutzmittel)
- kontrolliert das Vorhandensein, Wirksamkeit und die ordnungsgemäße Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen
- wirkt an der Untersuchung von Arbeits- und Wegeunfällen mit
- überprüft das Vorhandensein und die Aktualität von Alarmdokumenten und die Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte ist als kollegiale(r) und freiwillige(r) Helfer(in) für seine/ihre Kollegen **ehrenamtlich** tätig. Er/Sie kann den Sicherheitsingenieur nicht ersetzen.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte sollte nicht nur auf fachlichem Gebiet, sondern auch mit seiner/ihrer Einstellung zur Arbeitssicherheit Vorbild sein.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte ist für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit nicht verantwortlich und haftet somit auch nicht für Folgen, die sich aus Unterlassungsgründen ergeben. Er/sie kann also nicht wegen der Verletzung von Aufsichts-, Kontroll- und/oder Meldepflichten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Mit der Übernahme dieses Ehrenamtes ist er/sie jedoch moralisch verpflichtet, seine/ihre Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen.

Er/Sie hat zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben das Recht:

- sich Zeit im notwendigen Umfang zu nehmen
- Informationen zu sammeln und Einsicht in Unterlagen (die Arbeitssicherheit betreffend) zu nehmen
- auf direkte Kontakte mit Kollegen/Kolleginnen, Fachvorgesetzten, dem Betriebsarzt, dem Sicherheitsingenieur und den Mitgliedern des Personalrates
- auf Unterstützung und Hilfsmittel
- auf Einbeziehung in den Erfahrungsaustausch zu Problemen der Arbeitssicherheit
- auf Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit; auf Schutz vor Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung.

Der/die Sicherheitsbeauftragte ist nicht weisungsbefugt.

In seiner/ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte(r) ist er/sie gegenüber Vorgesetzten weisungsfrei.

Der/die Sicherheitsbeauftragte ist Mitglied des Teams „Arbeitssicherheit“.